

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Herbert Behrens, Eva Bulling-Schröter, Sabine Leidig, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.**

**– Drucksache 17/3098 –**

### **Durchführung von Erörterungsterminen bei Planfeststellungsverfahren von Bundesverkehrswegen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Mit dem Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben wurde für die Anhörungsbehörden die Möglichkeit geschaffen, auf eine Erörterung zu verzichten. Kriterien oder Bedingungen dafür sind in den jeweiligen Fachgesetzen nicht formuliert.

In ihrer Antwort auf die Schriftliche Frage 89 des Abgeordneten Herbert Behrens vom 22. März 2010 (Bundestagsdrucksache 17/1248) führte die Bundesregierung aus, dass seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben

- bei Bundesfernstraßen in 125 Planfeststellungsverfahren (entspricht 19 Prozent aller Verfahren),
- bei Bundeswasserstraßen in 5 Fällen (entspricht 11 Prozent aller Verfahren) und
- bei Eisenbahnen des Bundes in 144 Fällen (entspricht 42 Prozent aller Verfahren)

auf einen Erörterungstermin verzichtet wurde. Zu den Gründen für den Wegfall des Erörterungstermins machte die Bundesregierung keine konkreten Angaben. Sie führte als Gründe vielmehr allgemein an, dass entweder die Befriedungsfunktion des Erörterungstermins nicht zu erreichen sei oder, dass es keinen Erörterungsbedarf gäbe.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass das Entfallen des Erörterungstermins nicht bedeutet, dass die Einwendungen der Betroffenen nicht in der Entscheidung der Planfeststellungsbehörde berücksichtigt werden. Sie liegen schriftlich vor und sind wesentlicher Gegenstand der Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange. Zur Verfahrensvereinfachung kann von einer Erörterung zwischen allen Beteiligten abgesehen werden.

Zu den einzelnen Fragen nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung.

1. Bei wie vielen Planfeststellungsverfahren für Bundesfernstraßen, Eisenbahnen des Bundes und Bundeswasserstraßen wurde mittlerweile jeweils die Möglichkeit genutzt, kein Erörterungsverfahren durchzuführen (Angaben bitte sowohl in absoluten Zahlen als auch in Prozent der für den Verkehrsträger nach Inkrafttreten dieses Gesetzes insgesamt durchgeführten Verfahren)?

Seit dem Inkrafttreten des Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetzes wurde von der Möglichkeit, keinen Erörterungstermin durchzuführen, in diesem Umfang Gebrauch gemacht:

Bundesfernstraßen:

Anzahl der Planfeststellungsverfahren insgesamt:	703
davon Verzicht auf einen Erörterungstermin:	128
in Prozent:	18,2 %

Bundeswasserstraßen:

Anzahl der Planfeststellungsverfahren insgesamt:	51
davon Verzicht auf einen Erörterungstermin:	10
in Prozent:	19,6 %

Eisenbahnen des Bundes:

Anzahl der Planfeststellungsverfahren insgesamt:	384
davon Verzicht auf einen Erörterungstermin:	167
in Prozent:	43,5 %

2. Welche verschiedenen Gründe können für den Wegfall maßgeblich sein (bitte abschließend benennen), und wann wurden diese auf welchem Wege von wem festgelegt?
3. Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob eine Befriedungsfunktion erreicht werden kann?

Die Fragen 2 und 3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die gesetzlichen Regelungen zum Entfallen von Erörterungsterminen sind als Ermessensentscheidungen vorgesehen. Eine abschließende Nennung von Gründen ist daher nicht möglich. Diese ergeben sich aus den jeweiligen Einzelfällen.

Als Gründe für das Entfallen von Erörterungsterminen werden allerdings vor allem genannt, dass keine Einwendungen erhoben wurden, weil Private nicht betroffen sind oder weil sie sich mit dem Vorhaben einverstanden erklärt haben.

Ein Grund kann auch sein, dass keine Befriedungsfunktion des Erörterungstermins zu erwarten ist. Wann dies der Fall ist, kann ebenfalls nur im Einzelfall beurteilt werden. Kriterien können jedoch sein, dass eine Verständigung über Stellungnahmen und Einwendungen nicht zu erwarten ist, da das gesamte Vorhaben oder Einzelmaßnahmen kategorisch abgelehnt werden, die Betroffenheiten und Konflikte dennoch ausreichend erkennbar sind und eine Erörterung keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn verspricht.

In der Regel werden Einwendungen allerdings erörtert.

4. Wie viele Personen sind mindestens an einer Entscheidung über den Verzicht auf eine Erörterung beteiligt, und wie setzt sich dieser Personenkreis zusammen (ggf. für Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen und Eisenbahnen des Bundes getrennt angeben)?

Eine Mindestzahl von an der Entscheidung über den Verzicht auf eine Erörterung Beteiligten gibt es nicht. Die Entscheidung wird von den für das Verfahren zuständigen Bearbeitern getroffen.

5. Muss sich die Anhörungsbehörde irgendjemandem gegenüber rechtfertigen, wenn sie auf eine Erörterung verzichtet?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, wem gegenüber jeweils?

Soweit Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde auseinanderfallen, legt die Anhörungsbehörde im Vorlagebericht an die Planfeststellungsbehörde die Gründe dar, die zu der Entscheidung, auf den Erörterungstermin zu verzichten, geführt haben. Beim Zusammenfallen von Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde unterfällt die Entscheidung dem Grundsatz der Unabhängigkeit der Planfeststellungsbehörde.

6. Wird das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) jeweils im Einzelnen und konkret über den Wegfall eines Erörterungstermins informiert?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, erfolgt dies nach erfolgter Entscheidung, oder hat die Bundesregierung hier ein Widerspruchsrecht, bzw. kann diese Entscheidung nur nach Genehmigung durch das BMVBS erfolgen?

Eine Unterrichtung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), dass der Erörterungstermin entfällt, erfolgt nicht, weil dies vom Gesetz nicht vorgeschrieben ist und die Entscheidung darüber im Rahmen des Anhörungsverfahrens von der zuständigen Anhörungsbehörde getroffen wird. Für die Fälle des Zusammenfallens von Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

7. Kann die Bundesregierung verlangen, über die Gründe des Wegfalls eines Erörterungstermins informiert zu werden?

Wenn ja, hat die Bundesregierung dies bereits einmal verlangt?

Wenn nein, warum nicht?

8. Überprüft die Bundesregierung die Entscheidungen der Anhörungsbehörden beim Verzicht auf eine Erörterung (bitte begründen)?

Die Fragen 7 und 8 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Überprüfung der Entscheidung der Anhörungsbehörde ist der Bundesregierung nur im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht möglich. Hiervon ist aber bisher noch kein Gebrauch gemacht worden. Für die Fälle des Zusammenfallens von Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

9. Welche Möglichkeiten existieren für Betroffene, gegen unterlassene Erörterungstermine zivilrechtlich oder nach öffentlichem Recht zu klagen?

Eine zivilrechtliche Klagemöglichkeit besteht nicht. Verwaltungsrechtlich kann nur der Planfeststellungsbeschluss als Ergebnis des Anhörungsverfahrens und die darin getroffenen Entscheidungen beklagt werden. Dazu gehört unter Umständen auch als formaler Teil des Anhörungsverfahrens ein nicht durchgeführter Erörterungstermin (§ 44a VwGO).

10. Welche der in Frage 2 genannten Gründe waren bei wie vielen Fällen des in Frage 1 genannten Verzichts auf Erörterungstermine bei Bundesfernstraßen maßgeblich?

Angesichts der Vielzahl der fernstraßenrechtlichen Vorhaben ist eine genaue Angabe der Gründe für das Entfallen der Erörterungstermine nicht möglich. Auf die Antwort zu den Fragen 2 und 3 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

11. Wie verteilt sich der Wegfall der Erörterung bei Bundesfernstraßen auf die Bundesländer (bitte Fälle pro Bundesland angeben)?

Nach Auskunft der für die Planung von Bundesfernstraßen zuständigen Auftragsverwaltungen der Länder ergibt sich folgende Verteilung:

Land	Anzahl insgesamt	davon ohne Erörterungstermin	Prozent
BB	55	10	18,2 %
BE	2	0	0,0 %
BW	30	3	10,0 %
BY	97	39	40,2 %
HB	5	1	20,0 %
HH	1	1	100,0 %
HE	24	3	12,5 %
MV	32	1	3,1 %
NI	102	21	20,6 %
NW	34	1	3,0 %
RP	30	3	10,0 %
SH	50	0	0,0 %
SL	11	9	81,8 %
SN	83	23	29,5 %
ST	73	13	17,8 %
TH	74	0	0,0 %
<b>gesamt</b>	<b>704</b>	<b>128</b>	<b>18,2 %</b>

12. Welche der in Frage 2 genannten Gründe waren bei wie vielen Fällen des in Frage 1 genannten Verzichts auf Erörterungstermine bei Bundeswasserstraßen maßgeblich?

In sieben der Verfahren gab es keinen Erörterungsbedarf, weil keine kontroversen Stellungnahmen oder Einwendungen vorlagen.

In drei der Verfahren wurde dem Erörterungstermin keine Befriedungsfunktion beigemessen.

13. Welche der in Frage 2 genannten Gründe waren bei wie vielen Fällen des in Frage 1 genannten Verzichts auf Erörterungstermine bei Eisenbahnen des Bundes maßgeblich?

Über den Verzicht auf einen Erörterungstermin entscheidet nach § 18a Nummer 5 AEG die Anhörungsbehörde im eigenen Ermessen. Angaben zu der Begründung der Entscheidung liegen dem BMVBS nicht vor.

14. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass sich die Neuregelung mit der Möglichkeit des Wegfalls des Erörterungstermins bewährt hat (bitte begründen)?

Die Möglichkeit des Wegfalls des Erörterungstermins hat sich bewährt. Hierdurch wird eine organisatorische Vereinfachung und Beschleunigung des Planfeststellungsverfahrens sowie eine Entbürokratisierung und damit eine Reduzierung von Verwaltungskosten erreicht, ohne dass es zu einer Beschneidung der Rechte Betroffener kommt.

15. Plant die Bundesregierung eine Evaluation oder eine Begleitforschung zur Anwendung der Bestimmungen bezüglich des Erörterungstermins (bitte begründen)?

Nein. Eine Begleitforschung ist angesichts der in den vorgehenden Fragen beschriebenen Anwendung des Planungsinstruments nicht erforderlich; über die Erfahrungen der Anwender erfährt die Bundesregierung im Rahmen der üblichen Konsultationen, Dienstbesprechungen u. a.





